

Förderung der Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten

Folgende Kosten sind von der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ ausgenommen:

- Pauschale für die Abwicklung des Reparaturbonus
- Eigenmontage von Ersatzteilen
- Ersatzteile ohne Reparatur
- Selbstverrechnung von Reparaturen eigener Geräte durch den eigenen Betrieb
- Zubehör, wie z.B.: Handyhüllen, Schutzfolien, Ladekabel o.ä.
- Service- und Wartungsarbeiten
- Reparaturdienstleistungen, für welche ein Anspruch auf Ersatz von Dritten besteht (z.B. bei Versicherungen)
- Reparaturdienstleistungen, welche im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen durchgeführt werden

Folgende Elektro- und Elektronikgeräte sind von der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ ausgenommen:

- PKWs
- Hybrid- und Elektroautos
- Geräte, welche für die Inbetriebnahme nicht erneuerbare Energiequellen wie Erdgas, Benzin oder Diesel benötigen, wie zum Beispiel:
 - Gasherd
 - Gastherme
 - Benzinrasenmäher
- Geräte, welche Strom produzieren, jedoch nicht durch Strom betrieben werden, wie zum Beispiel:
 - Notstromaggregat
 - Photovoltaikanlage
 - Windturbine
- Leuchtmittel
- Waffen

